

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Regenwassernutzungsanlagen (Anschluss an die WC-Spülung)

Regenwasser nutzen – kostbares Trinkwasser sparen

Die Nutzung von Regenwasser ermöglicht die Einsparung von Trinkwasser.

Das kostbare Trinkwasser ist für viele Zwecke, wie zum Beispiel für die Toilettenspülung, Waschmaschine oder die Gartenbewässerung zu schade. Alternativ hierzu kann Regenwasser eingesetzt werden.

Im Allgemeinen ist die Nutzung von Regenwasser bei sachgemäßer Installation der Regenwassernutzungsanlage hygienisch unbedenklich. Erfahrungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen auch in Bezug auf die Regenwassernutzung zum Wäschewaschen haben dies bestätigt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen der Wäsche, die mit Trinkwasser und der, die mit Regenwasser gewaschen wurde, bestehen. Eine Beeinträchtigung der Waschwirkung ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Nutzung von Regenwasser leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Trinkwassereinsparung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Regenwasser für WC-Spülungen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschüsse die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen im privaten und gewerblichen Bereich. Die Anlage ist förderfähig, wenn die WC-Spülung mit Regenwasser gespeist wird. Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 1.300 €. Aufwendungen unter 4.000 € sind ebenso wie Eigenleistungen nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle. Mit Auszahlung des Zuschusses erfolgt eine Neuberechnung in der Abwassergebührenveranlagung. Pro m² Gebäudegrundfläche ist mit einer Mehrberechnung von 0,2 m³ Abwasser pro Jahr zu rechnen.

Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass für die Dauer von 15 Jahren eine ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet ist.

Nicht förderfähige Anlagen sind:

- Anlagen zur reinen Gartenbewässerung
- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden/wurden.)
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Anträge von Firmen, die förderfähige Anlagen vertreiben, herstellen oder planen
- Anlagen, die nicht dem üblichen Stand der Technik entsprechen

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung **vor** Beginn mit der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnung
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Walldorf GmbH
- ▶ Foto der Anlage/Zisterne

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Zuschussnehmer ist als Inhaber einer Regenwasser-/Brauchwasseranlage sowie einer Zisterne nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Hierzu ist das Anzeigeformular gemäß Anlage 1 zu verwenden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Anlage 1

Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität)

Absender (Unternehmer / Eigentümer):

Firma

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/Ort

Tel-Nr.

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ/Ort

Gebäude

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Errichtung einer Anlage
- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage
- Übergang des Eigentums oder Nutzungsrecht an:

Name

am/zum

Datum

3. Herkunft des Wassers:

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Betriebswasser (bitte erläutern)
- Sonstiges:

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:

5. Nutzungsart:

- ausschließlich Gartenbewässerung
- Sonstiges:

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- b) Wie viele Verbraucher werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall/Jahr? _____ ca. m³
- d) Liegt ein Wartungsvertrag vor? ja / nein

7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ja / nein
- b) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „**Betriebswasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet (§17 (2))? ja / nein
- c) Sind die Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gesichert? ja / nein
- d) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freien Auslaufs? ja / nein
- e) Erfolgt die Wassernachspeisung direkt aus der Trinkwasserinstallation, ist die Verbindung mit einer der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtung ausgestattet? ja / nein

8. Beigefügte Anlage

- technische Pläne der Anlage

9. Ansprechpartner vor Ort:

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/Ort

Tel-Nr.

Anlage 1

Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität)

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV für die Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität (z.B. Regenwassernutzung)

Der § 13 der TrinkwV befasst sich mit den Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Gesundheitsamt.

Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert sind. Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme sind 4 Wochen im Voraus und die Stilllegung innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Auch der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts der Wasserversorgungsanlage an eine andere Person ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Weiterhin hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage
- bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung der Anlage die technischen Pläne für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist.

Nach § 17 Abs. 2 gelten folgende Vorgaben:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage mit Nicht-Trinkwasserqualität haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Das Gesundheitsamt registriert die angeigten Wasseranlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität und prüft dies vor Ort im Einzelfall.

Anlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität dürfen auf keinen Fall negative Auswirkungen auf die Trinkwasservorrichtungen haben. Eine solche Anlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert werden.